

Stellungnahme des Verbands der Kali- und Salzindustrie e.V.

zum Entwurf zur Anpassung der Technischen Anleitung Luft und zum Erlass von sektoralen besonderen Verwaltungsvorschriften (Stand: 07.03.2025)

Als Verband der Kali- und Salzindustrie (VKS) vertreten wir die Interessen der deutschen Rohstoffproduzenten für die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Die Branche gewinnt und verarbeitet Kali und Salz in 14 Bergwerken und 6 Salinen. Rund 13.500 Beschäftigte arbeiten unter und über Tage für eine sichere Versorgung mit unverzichtbaren und lebensnotwendigen Salz- und Kaliprodukten. Zu diesen Produkten gehören Düngemittel für die (konventionelle und ökologische) Landwirtschaft sowie Auftausalze im Winterdienst, Speisesalz und Pharmasalze.

Aus VKS-Sicht haben wir folgende Anmerkungen zum Entwurf zur TA Luft Anpassung:

Zu Artikel 5 - 14. Verwaltungsvorschrift (Anlagen zur Düngemittelherstellung)

Im TA-Luft-Entwurf ist vorgesehen, folgenden einen neuen „Auffangtatbestand“ aufzunehmen:

„5.4.4.1.4 Anlagen der Nummer: 4.1.4: Anlagen zur Herstellung von organischen Chemikalien, anorganischen Chemikalien, phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen und Explosivstoffen soweit nicht unter Nummer 5.4.4.1.1, 5.4.4.1.2 oder 5.4.4.1.3 gelistet.“

Hiernach würden grundsätzlich auch Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln erfasst, die nicht bereits in den Nr. 5.4.4.1.1., 5.4.4.1.2. oder 5.4.4.1.3. „gelistet“ sind.

Aus unserer Sicht ist die Einführung des Auffangtatbestandes - in Bezug auf den Düngemittelbereich - nicht nachvollziehbar. In der geltenden TA Luft werden die Anlagen für Düngemittel bisher unter Nr. 5.4.4.1.17 aufgeführt. Diese Ziffer ist in den TA Luft-Entwurf bereits unverändert übernommen worden. Unter **Nr. 5.4.4.1.3 h** des Entwurfs heißt es dementsprechend: „Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)“.

In der Erläuterung zu Nr. 5.4.4.1.3 wird allgemein ausgeführt: „*Die Nummer 5.4.4.1.3 entspricht dem Anwendungsbereich des in Bearbeitung befindlichen BVT-Merkblattes Large Volume Inorganic Chemicals (LVIC BREF).*“

Der neue Auffangatbestand in **Nr. 5.4.4.1.4** basiert gemäß der Erläuterung im Entwurf der TA Luft auf der Annahme, dass Düngemittel, die nicht im LVIC BREF geregelt werden, automatisch den Ausführungen des WGC BREFs (Common Waste Gas Management and Treatment Systems in the Chemical Sector) und damit dem Durchführungsbeschlusses 2022/2427 der Kommission vom 06. Dezember 2022 unterliegen. Dies ist unserer Auffassung nach nicht korrekt. Das WGC BREF führt auf Seite xx, Kapitel „SCOPE“ unter Nr. 3 explizit aus:

“*This BREF does not address the following:*

3. Emissions to air from the production of the following inorganic chemicals:

- *nitrogen-, phosphorus- or potassium-based fertilisers (simple or compound fertilisers)*

[.....] This may be covered by the BREFs for the Production of Large Volume Inorganic Chemicals (LVIC).”

Daraus folgt: Die Emissionen der oben genannten Düngemittel fallen gerade nicht unter den Anwendungsbereich des WGC BREFs. Folgerichtig enthalten die Nr. 5.4.4.1.4a – 5.4.4.1.4t im TA Luft Entwurf keine Ausführungen zur Düngemittelherstellung.

Daher bitten wir darum, aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen unter Nr. 5.4.4.1.4. den Begriff „**phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)**“ zu streichen. Eine entsprechende Anpassung wäre im Entwurf zur 4. BlmSchV – Kapitel 4 - vorzunehmen.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme des BDI vom 09.04.2025 zur Novelle der TA Luft.

Berlin, den 14. April 2025